

Die Strahlenschutzverordnung leicht verständlich

Die „Arbeitsgruppe StrlSchV“ aus dem AKR informiert

Aus den letzten SSP-Heften kennen Sie bereits die Reihe „Das Strahlenschutzgesetz leicht verständlich“. An diese Reihe schließen wir nun mit „Die Strahlenschutzverordnung leicht verständlich“ an. Wir, das ist die „Arbeitsgruppe StrlSchV“ aus dem AKR unter Mitarbeit des AKA: **Dr. Daniela Bertinetti, Matthias Holl, Danica Melzer, RA Axel Pottschmidt** und **Karl-Ludwig Stange**. Wir sind immer noch mit Feuereifer dabei, die Folgen von Änderungen kritisch zu hinterfragen, und zeigen Zusammenhänge auf, die uns Strahlenschützern gerne mal das Leben schwer oder zumindest arbeitsreich machen. Gerne versuchen wir auch Lösungsansätze. Stellvertretend für die Arbeitsgruppe versucht dies im nachfolgenden Text ein ungenannter Strahlenschutzbeauftragter für „Wanderarbeiter“, nicht identisch mit dem Textautor. Wir wünschen viel Spaß beim Lesen.

Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen – Fragen eines lesenden Wanderarbeiters

Wie der lesende Arbeiter bei Brecht habe auch ich als SSB von Wanderarbeitern in fremden Betrieben nach dem Lesen der neuen Gesetzgebung viele Fragen. Einige davon möchte ich hier ansprechen, dabei aber auch Antworten versuchen.

Viele SSB haben ihre Wanderarbeiter schon unter der alten StrlSchV in die weite Welt entsandt, und mit den Geschichten zu der Beschäftigung in fremden Betriebsstätten können Stammtischabende unterhalten werden. Auch ich bin schon viel herumgekommen, also sowohl in fremden Anlagen als auch bei den Stammtischen. Für mich stellte sich deshalb die Frage, wie die verschiedenen Neuregelungen im re-

novierten Strahlenschutzrecht ab dem 1.1.2019 umgesetzt werden müssen.

Der Ausgangspunkt meiner Recherche war die Ankündigung der ICRP anlässlich der Empfehlungen von 2007, wonach im Strahlenschutzsystem Stabilisierung und Kontinuität eingetreten seien. Also war ich (in naiver Weise?) darauf eingestellt, wenige Veränderungen im neuen deutschen Recht zu erleben. Darüber wäre ich als Praktiker auch gar nicht traurig gewesen. Deshalb war ich sehr erstaunt, wie in den diversen Stufen der internationalen und nationalen Umsetzung viele Neuigkeiten erfunden wurden, von wem und warum auch immer!

Zuerst einmal muss ich im Unterschied zu früher immer 2 Wälzer zurate ziehen, wenn ich etwas nachlesen will: das StrlSchG und die StrlSchV, samt ihren Begründungen, denn nur mit diesen kann ich manche Textpassagen im Sinne des Gesetzes verstehen.

Im Text des § 25 StrlSchG selbst gibt es kaum einen Unterschied zum alten § 15 StrlSchV, außer dass es erstmals gelungen ist, den Sachverhalt als Satz mit einer korrekten deutschen Grammatik zu formulieren. Durch die neue Strahlenschutzverordnung wurden aber weitere Punkte eingeführt, die mir Rätsel aufgeben.

Die Dosisrichtwerte sind neu

Jetzt müssen nach § 72 StrlSchV sogenannte „Dosisrichtwerte“ betrachtet werden, in Gemeinsamkeit der SSB beider Parteien des Abgrenzungsvertrags. Erstens weiß ich nicht, was Dosisrichtwerte sind, denn die Definitionen sind weder in der EU-Richtlinie noch in der StrlSchV recht erhellend, und auch Strahlenschutzprofis konnten mir diese neue Größe nicht besser erklären, als es die Definition tut. Zweitens verstehe ich das Wort „gemeinsam“ nicht. Wer macht was, wer legt fest, wer entscheidet?

Hier wird die wichtige Philosophie der „Abgrenzung“ von Aufgaben auf der SSB-Ebene durchbrochen. Dabei ist in der Verordnung allerdings zunächst nur eine Prüfung vorgesehen, ob Dosisrichtwerte hilfreich sind.

Dafür finde ich eine Hilfestellung in der Verordnung:

Beim **Einsatz von Kat.-B-Personal und beim Einsatz in Anlagen wie KKW**, die schon eine anderweitige Systematik zur Dosissteuerung und Optimierung haben, müssen keine Dosisrichtwerte gesetzt werden.

Aber immerhin ist diese Feststellung zu dokumentieren. Das Vorgehen bei den Dosisrichtwerten muss ich auch in meine Strahlenschutzanweisung aufnehmen.

Wie aber gehe ich beim **Einsatz von Kat.-A-Personen außerhalb von KKW-Einsätzen** vor?

Wie dokumentiere ich die Ergebnisse von vielen solchen Gesprächen in meiner Strahlenschutzanweisung?

Wie werden sich die Behörden beider Seiten dazu stellen?

Viele Fragen, wenige Antworten.

Kommt Zeit, kommt Rat?

Meine Idee dazu

Nun, immerhin habe ich bei bestehenden Verträgen bis zum 1.1.2020 Zeit. Meine Idee ist, im Fall von KKW eine Feststellung, dass keine Dosisrichtwerte erforderlich sind, im Abgrenzungsvertrag oder in einem vergleichbaren Papier zu regeln. In anderen Fäl-

len des Einsatzes von Kat.-A-Personen werde ich mit den einzelnen §-25-Partnern diskutieren, um die Meinungen abzugleichen. Viel Arbeit!

Dosimetrie und Strahlenpässe in Überwachungsbereichen?

Ein weiterer Punkt ist die neue Regelung, in Überwachungsbereichen grundsätzlich Dosimetrie (§ 64 der Verordnung) zu betreiben. Auf die Dosimetrie kann nur verzichtet werden, wenn 1 mSv/a unterschritten wird. Und natürlich nur, wenn die Behörde keinen Einwand dagegen hat.

Bisher war die Welt auch ohne dies in Ordnung: Dosimetrie fand bei Aufenthalt im Kontrollbereich statt, und im Überwachungsbereich wurde praktischerweise 1 mSv/a unterschritten.

Jetzt entsteht bei §-25-Personal die Frage:

- Welche der beiden Behörden entscheidet?
- Doch wohl die der Anlage?
- Oder stimmen die Behörden sich ab?

Das wage ich zu bezweifeln.

Meine Idee dazu

Ich gehe erst einmal weiter davon aus, dass bei Beschäftigungen im Überwachungsbereich weiterhin keine Dosimetrie benötigt wird. Die Frage der Dosimetriepflicht ist ja wohl führend von der fremden Anlage zu gestalten, und die wird bestimmt auf mich zukommen, wenn es nötig ist.

Schlimmer: An der Frage der Dosimetriepflicht hängt auch die Frage der Strahlenpassführung (§ 68 der Verordnung) im Überwachungsbereich: Bisher war die Strahlenpassführung auf den Kontrollbereich beschränkt, und alles war gut. Wenn jetzt eine der Parteien eine Pflicht zur Strahlenpassführung im Überwachungsbereich aufgedrückt bekommt, entsteht ein riesiger Mehraufwand, der total nutzlos ist. Wer den Sinn versteht, möge es mir erklären.

Kommt der HERCA-Strahlenpass?

Neu ist auch, dass wir nach Angaben auf der BfS-Homepage auf einen neuen Strahlenpass hoffen können, den so-

genannten HERCA-Pass. Dieser wurde von den europäischen Strahlenschutzbehörden erfunden, hat aber leider keinen Eingang in die EU-Richtlinie gefunden. Dieser Pass würde den Einsatz von Mitarbeitern in fremden Anlagen im Ausland sehr vereinfachen, denn der HERCA-Pass ist zweisprachig (Muttersprache + Englisch) und bietet neben obligatorischen Feldern landesspezifische optionale Felder für Eintragungen.

Meine Hoffnung und meine Zweifel

Bei all den Neuigkeiten hoffe ich weiterhin auf konstruktive Beratungen mit den Strahlenschützern in den fremden Anlagen. Wenn ich abschließend mal die Dosisergebnisse meiner zahlreichen Mitarbeiter in den letzten zig Jahren betrachte, hatten weit mehr als 90 Prozent von ihnen eine Jahresdosis von 0 mSv.

Da frage ich mich (und andere, aber nur hinter vorgehaltener Hand): Ist der große Aufwand eigentlich wirklich in diesem Umfang gerechtfertigt?

Vielleicht sollte man doch mal darüber nachdenken, wie man das Vorgehen auf die relevanten Fälle reduzieren kann, bei denen Grenzwertüberschreitungen realistisch drohen könnten.

Einen interessanten Ansatz hat der BMU selbst gemacht:

In § 129 StrlSchG ist eine „Anmeldung“ für Radon-Arbeitsplätze nur erforderlich, wenn die Tätigkeit an mehreren Arbeitsplätzen ausgeübt wird. Nur ein wenig weitergedacht könnte das doch auch sinngemäß für Sachverhalte nach § 25 StrlSchG gehen? Bin ich zu verwegend?

Ich sage es ja auch nur hinter vorgehaltener Hand.

Vorläufig erledigen sich meine Fragen zu den wandernden Arbeitern jedoch so, dass ich brav alles Vorgegebene kläre und abarbeite, als fachkundiger und zuverlässiger SSB.

Matthias Holl

i. Z. m. AG StrlSchV im AKR/KA

E-Mail: schulung@holl-online.eu □